- 89. Amtspflichtverlesung von Polizeibeamten. 3ur Frage des urfächlichen Zusammenhanges. BGB. §§ 249, 839.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1917 i. S. Gemeinde Berling Lichterfelbe (Bekl.) w. S. (Rl.). Rep. III. 297/17.

- I. Landgericht II Berlin,
- II. Rammergericht bafelbit.

Um Abend bes 30. August 1914 besprach auf dem Bahnhotplate Berlin-Lichterfelbe Beft eine freudig erregte Menschenmenge die durch Sonderblätter des Berliner Tageblatts befannt gewordene Nachricht von der siegreichen Schlacht bei Tannenberg. Der Bolizeikommissar R. verbot bem Bublifum die Besprechung, weil die amtlich nicht bestätigte Nachricht falich fei. Der unter der Menge befindliche Chemann und Bater ber Rlager G., ber von einer Berbreitung der Nachricht durch einen Offizier gehört hatte, außerte gu Bekannten, ein Offizier werbe bas beffer miffen als ein Schusmann. Darauf fuhr ihn R., dem die Außerung hinterbracht worden war, schroff an, pacte ihn im Genick, nahm ihn fest und stieß ihn vor sich her. In derselben groben Weise besandelte ihn auch der Polizeidiener Sch., ber die Berbringung zur Polizeiwache ausführte, und zwar trop der Beteuerung des S., daß er wegen seines Herzleidens nicht raich geben konne. Rurge Reit nach bem Wiederverlaffen ber Bolizeiwache ist S. auf ber Straße infolge plötlichen Berzstillstandes tot zusammengebrochen.

Die Kläger beanspruchten von der beklagten Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung ihrer Polizeibeamten den Ersat der Beerdigungskosten im Betrage von 294 M. Die Beklagte erhob Widerklage auf die Feststellung, daß den Klägern leine Ansprüche aus dem Unfalle gegen sie zuständen. In beiden Rechtszügen wurde der Klage unter Abweisung der Widerklage entsprochen. Die Kevision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

"Es besteht nicht der geringste Zweisel, daß der Polizeisommissan R. seine Amtspflicht gegenüber S. in schwerer Weise verlet hat (§ 839 BGB.)... Es unterliegt schon den erheblichsten Bedenken, ob der Sachverhalt überhaupt die Festnahme des S. rechtfertigte, ob insbesondere dem Polizeisommissar die Machtbesugnis zur Erlassung des Verbots zulam, ob sich S. durch die erwähnte Außerung einer strasbaren Handlung schuldig machte, und ob nach den Umständen, die die Festsellung der Persönlichkeit des im Kreise von Bekannten besindlichen S. leicht ermöglichten, der Polizeisommissar zur Festnahme schreiten durfte. Aber auch, wenn man dies bejahen wollte, war

doch die Festnahme eine die Pflicht des Polizeikommissars gröblich verlepende Handlung. Denn er hat nach den Feststellungen des Tatrichters die Kestnahme nicht aus sachlichen Gründen wegen einer Straftat bes S. vorgenommen, sonbern lediglich zu dem Zweck, um an dem Festgenommenen für deffen Außerung: "ein Offizier werde dies beffer wiffen als ein Schupmann", durch die er fich in feiner Sitelkeit gekränkt fühlte, Rache zu nehmen. Bur Befriedigung personlicher Rachegefühle barf aber ein Bollftredungsbeamter von ben ihm verliehenen Machtbefugnissen feinen Gebrauch machen; tut er bies dennoch, so verlett er seine Umtspflicht auch in bem Falle, baß jachliche Grunde fein Verhalten rechtfertigen konnten. Der Polizeifommissar hat weiterhin bei der Ausführung seiner Festnahme seine Umtspflicht in gröblichfter Beife baburch verlett, daß er ben G. am Genick pacte, ihn hin und her schüttelte und vor sich berftieß. Ru einer folden Sandlungsweise mar er gegenüber bem teinerlei Wiberstand leistenden Festgenommenen in feiner Beise veranlaft und befuat.

Auch den Polizeidiener Sch, der mit der Abführung des Festsgenommenen beauftragt war, trifft, wie die Redisson zu Unrecht des streitet, der Vorwurf der Amtspflichtwerletzung. Er war nicht berechtigt, den Festgenommenen vor sich herzustoßen. Da dieser erklärt hatte, daß er so rasch nicht gehen könne, keine Luft bekomme und an Herzsichwäche leide, war er nach den keineswegs bedrohlichen Umständen verpslichtet, auf die ihm mitgeteilten körperlichen Beschwerden des Festgenommenen Rücksicht zu nehmen; er durfte die Mitteilungen nicht mit der Bemerkung, daß sie ein dummes Gerede seien, unbeachtet lassen und sogar den Festgenommenen vor sich herstoßen.

Der Ursachenzusammenhang zwischen ben Amtspflichtverletzungen und dem Tobe des S. ist vom Berusungsgericht einwandfrei bejaht worden. Der Tob, der kurz nach der polizeilichen Entsassung auf der Straße eintrat, ist auf einen plötzlichen, der seelischen Erregung entspringenden Herzstillstand zurückzusühren. Ohne die Festnahme und die sich anschließende Wißhandlung wäre, wie das Berusungszericht auf Grund des Gutachtens des Prosessors R. ohne Rechtszirrtum angenommen hat, der Tod nicht eingetreten; S. hätte, wenn er auch nach dem Settionsbefunde sog. Schwiesen des Herzens hatte, noch etwa zehn Jahre leben können. Unbegründet ist die Ausführung der Revision, für die Frage des Ursachenzusammenhangs habe die

Festnahme auszuscheiden und die Kläger hätten zu beweisen, daß ohne die "robuste" Behandlung durch den Polizeikommissar der Tod nicht eingetreten wäre. Da nach den obigen Aussührungen schon die Festnahme selbst eine schuldhafte Amtspflichtverletzung begründete, so war es für die Entscheidung unerheblich, ob der Tod auf die Festnahme oder die robuste Art ihres Vollzugs zurückzusühren war. Übrigens beruht das angesochtene Urteil auf der durchaus einwandsreien, mit dem Gutachten sowohl des Professors R. als des Stadsarztes Re. übereinstimmenden Annahme, daß gerade auch diese Art der Festnahme eine wesentliche Witursache des Todes gewesen sei."